

Merkblatt zum Landesprogramm Kultur und Schule

Der Erlass Kultur und Schule (2025), die Förderrichtlinie Kultur und Schule und der geltende Erlass mit Stand vom 18.02.2025 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule gelten in der vorstehenden Fassung für Projekte, die im Schuljahr 2025/2026 durchgeführt werden. Sie haben Gültigkeit längstens bis zum 31. Juli 2026.

Seit dem Schuljahr 2024/2025 werden alle Projektskizzen digital im [Kultur.web](#) eingereicht. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der [Internetseite des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW](#).

Die Antragsfrist endet zum 31. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt.

Bei der Angabe zur Projektart, werden drei Arten unterschieden:

Schulprojekt/ Schulträgerprojekt

Bei dieser Projektart reichen Schulen oder Künstler_innen eine Skizze bis zum 31. März 2025 beim zuständigen Kreis/kreisfreien Stadt oder Gemeinde ein. An dieser Projektart können sich maximal **zwei** Künstler_innen und **bis zu drei** Schulen einer Stadt/Kommune an einem Projekt beteiligen.

Nachdem in einem vorgegebenen Juryverfahren eine Projektauswahl stattfand, wird durch den Kreis/kreisfreie Stadt oder Gemeinde ein Sammelantrag an die Bezirksregierung gestellt.

Kooperationsprojekt/ Sonderprojekt

Diese Projektart ist auszuwählen, wenn **mehr als drei** Schulen einer Stadt/Gemeinde (max. fünf) oder **mehr als zwei** Künstler_innen beteiligt sind oder ein Kooperationsprojekt von Grundschule und Kindertageseinrichtung beantragt wird. Zunächst ist eine Skizze über das kultur.web zu erstellen (Schule, Künstler_innen oder Kindertageseinrichtung). Beim Einreichen der Skizze wird ein PDF generiert, welches als Anlage dem Online-Antrag (Schulträger) hinzugefügt wird. Skizze und Antrag müssen bis zum 31. März 2025 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen sein. An dieser Projektart können sich maximal **zehn** Künstler_innen beteiligen.

Ersatzschulprojekt/ Gemeindeverbandsprojekt

Diese Projektart ist grundsätzlich zu wählen, wenn es sich um ein Ersatzschulträgerprojekt handelt oder die Projekte gemeindeübergreifend angelegt sind. An dieser Projektart

können sich **bis zu fünf** Schulen oder **max. zehn** Künstler_innen beteiligen. Das Verfahren entspricht im Verfahren dem der Kooperations- und Sonderprojekte.

Das Freitextfeld für die Kurzbeschreibung des Projekts ist auf 2.500 Zeichen begrenzt. Handelt es sich um ein spartenübergreifendes Projekt, muss die Checkbox aktiviert werden.

Alle Künstler_innen, die schon einmal am Landesprogramm Kultur und Schule teilgenommen haben, laden bei erneuter Antragstellung einen Nachweis der Qualifizierungsmaßnahmen hoch. Künstler_innen, die sich im Folgejahr nach Erstantragstellung erneut mit einem Projekt bewerben, können sich vom Fortbildungsinstitut eine vorläufige Teilnahmebescheinigung ausstellen lassen und diese im Online-Portal hochladen.

Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen Ausgaben liegt ab dem Schuljahr 2025/2026 bei 4.200 € pro künstlerisches Projekt. Dieser errechnet sich aus 3.300 € Honorar (40 Einheiten inkl. Vor- und Nachbereitung der Projekte) und höchstens 900 € Reise- und projektbezogenen Sachausgaben. Hierin enthalten sind die Fahrten zu den Fortbildungsveranstaltungen und die Aufwendungen für eine Abschlussveranstaltung.

Ist die Beteiligung mehrerer Künstler_innen an einem Projekt vorgesehen, ist dies zu begründen. Die Gesamtausgaben ergeben sich aus der Anzahl der Projekteinheiten und der Summe der Reise- und projektbezogenen Sachkosten pro Künstler_in (abhängig von der ausgewählten Projektart, siehe Klickanleitung Online-Projektskizze).

In Abhängigkeit der erwarteten Gesamtausgaben wird eine Landeszuwendung in Höhe von 80 % der Gesamtausgaben (max. 3.360 €) für Projekte in allen Schulformen gewährt. Die übrigen 20 % (max. 840 €) sind als Eigenanteil von der Stadt oder der Gemeinde zu leisten.

Sofern es der Stadt oder der Gemeinde nicht möglich ist den vorgeschriebenen Eigenanteil in voller Höhe zu leisten, kann ein Anteil von bis zu 10 % durch Leistungen Dritter, wie beispielsweise den Förderverein der Schule, ersetzt werden.

Auf Antrag gewährt das Land NRW eine Zuwendung für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler_innen in Höhe von jeweils 24 €, der Eigenanteil der Stadt bzw. Kommune beträgt jeweils 6 €. Dieser Antrag muss zusammen mit dem Online-Antrag bis zum 31. März 2025 (Projektart Kooperations-/ od. Sonderprojekt oder Ersatzschulträger-/ od. Gemeindeverbandsprojekt) bzw. mit dem Sammelantrag des Kreises/ der kreisfreien Stadt oder Gemeinde (Projektart Schul-/ oder Schulträgerprojekt) bis zum 31. Mai eingereicht werden.

Die anteiligen Landesmittel werden in diesem Fall zusätzlich zur Verfügung gestellt und belasten nicht die Fördermittel laut Orientierungsrahmen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die im Programm beteiligten Künstler_innen ist den Kommunen freigestellt.